

Die "Militärische Notunterstützung" im Ersten Weltkrieg : eine Erwerbsersatzordnung (EO) avant la lettre

Autor(en): **Jorio, Marco**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug**

Band (Jahr): **35 (2019)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die «Militärische Notunterstützung» im Ersten Weltkrieg

Eine Erwerbsersatzordnung (EO) *avant la lettre*

Das Narrativ von den verarmten Soldatenfamilien

Die Männer vier Jahre an der Grenze, Frau und Kinder ohne Lohnausgleich zu Hause, der Armut ausgeliefert:¹ Dieses in der Historiografie weit verbreitete Narrativ stimmt so nicht. Die Schweizer Männer standen während des Ersten Weltkriegs nicht einfach vier Jahre an der Grenze. Ein beträchtlicher Teil der arbeitsfähigen männlichen Schweizer Bevölkerung war ohnehin dienstbefreit: Von den über 900 000 Schweizer Männern zwischen 20 und 65 Jahren (Volkszählung 1910) rückten Anfang August 1914 nur rund 220 000 oder etwa ein Viertel ein. Auch von den knapp 700 000 grundsätzlich dienstpflchtigen 20- bis 48-jährigen Männern war es lediglich rund ein Drittel. Die aufgebauten Truppen standen zudem nur zeitweise im Dienst und lösten sich im Turnus ab. Die Landsturmeinheiten (41- bis 48-Jährige) leisteten durchschnittlich nur knapp einen Monat Dienst pro Jahr, die Landwehreinheiten (33- bis 40-Jährige) knapp zwei Monate pro Jahr. Die Hauptlast lag auf den Verbänden des Auszugs (20- bis 32-Jährige), die während drei bis vier Monaten pro Jahr im Feld standen. Die einzelnen Wehrmänner leisteten aber infolge eines ausufernden Urlaubs- und Dispensationswesens weniger individuelle Dienstage als ihre Einheiten, die zeitweise so tiefe Bestände aufwiesen, dass sie – was von den ausländischen Generalstäben sehr wohl bemerkt wurde – nicht mehr einsetzbar waren.²

¹ Neben unzähligen anderen Beispielen: «Der Staat hatte keine Vorsorge getroffen, um der Mehrheit der Bevölkerung das ökonomische Überleben zu sichern, während er die Männer als Soldaten beanspruchte» (Beatrice Ziegler, Das Geschlecht im Krieg. In: Markus Furrer et al., Die Schweiz im kurzen 20. Jahrhundert 1914–1989. Zürich 2008, 37. So auch übernommen von Gertrud Schmid-Weiss, Schweizer Kriegsnöthilfe im Ersten Weltkrieg. Eine Mikrogeschichte des materiellen Überlebens mit besonderer Sicht auf Stadt und Kanton Zürich. Wien, Köln und Weimar 2019 [Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 10], 247). – S. auch 100 Jahre Schweizerische Nationalspende. Bern 2019, 8: «Einzig (!) die Militärversicherung erbrachte ihre gesetzlichen Leistungen. Der Staat richtete sogenannte Notunterstützungen aus, deren Entschädigungsansätze aber sehr bescheiden waren.»

² Die zwei Zuger Landwehrkompanien waren 272 Tage bzw. 55 Tage pro Jahr, das Zuger Auszugsbataillon 601 Tage bzw. durchschnittlich 100 Tage pro Jahr im Dienst. – Die Gleichsetzung von individuellen Diensttagen und Dienstleistungen der Verbände findet sich in allen Publikationen, s. etwa Georg Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918. Zürich 2014, 120 (auch übernommen von Schmid-Weiss 2019 [wie Anm. 1], 252).

³ Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS), Band XXVII (1911), 418.

Die Militärische Notunterstützung – das zweite Sozialwerk der Schweiz

Das Gros der Aktivdienst leistenden Wehrmänner bestand aus jungen Männern, die häufig noch keine Familienpflichten hatten. Familien von verheirateten Wehrpflichtigen mit Kindern, vor allem aus sozial schwächeren Schichten, drohten aber in wirtschaftliche Not zu geraten – und dies, obwohl das Obligationenrecht (OR) 1911 jedem Wehrmann mit einem langfristigen Arbeitsvertrag einen Rechtsanspruch auf Lohnfortzahlung während eines obligatorischen Militärdienstes zusprach, allerdings nur «für eine verhältnismässig kurze Zeit» (Art. 335 OR).³ Bei der Lohnfortzahlung gab es grosse Unterschiede, wie Oberstleutnant Ludwig Meyer, der Kommandant des Infanterieregiments 20, zu dem auch das Zuger Füsiliärbataillon 48 gehörte, in seinem Bericht zum Aktivdienst 1919 bitter vermerkte: Es seien gerade gut verdienende Firmen wie die Metallwarenfabrik Zug, welche trotz voller Auftragsbücher nichts bezahlten und sogar den unverschämten Antrag stellten, 46 Mitarbeiter aus dem Füs Bat 48 zu dispensieren. Darin sah Oberst Meyer einen der Gründe für die grassierende Dienstverdrossenheit.⁴

Zwar gab es noch keine Erwerbsersatzordnung (EO) im heutigen Sinne, aber es gab als Vorläufer, quasi als «EO *avant la lettre*», die «Militärische Notunterstützung».⁵ Diese wurde nach der Militärversicherung von 1901 als zweites Sozial-

⁴ BAR, E 21#1000/131#11916.

⁵ Die Militärische Notunterstützung wurde bis in jüngste Vergangenheit mit Ausnahme einer Diplomarbeit aus dem Jahre 1965 (Samuel Rytz, Von der Notunterstützung für Wehrmänner und ihrer Angehörigen zur heutigen Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige. Bern 1965, 8–10 [Kapitel «Die militärische Notunterstützung»]) nicht untersucht. Erst im Rahmen des 100-Jahre-Gedenkens zum Ersten Weltkrieg erhielt sie etwas mehr Aufmerksamkeit, bis heute am ausführlichsten in Schmid-Weiss 2019 (wie Anm. 1), besonders 247–267. – S. auch Erwin Horat, «Vom Krieg verschont und doch von Sorgen geplagt». Soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten am Beispiel des Kantons Schwyz in der Zeit des Ersten Weltkriegs. In: Geschichtsfreund 169, 2016, 53–74, besonders 60–63. – Marco Jorio, Vergessene «Notunterstützung». In: NZZ Geschichte Nr. 14 (Februar 2018), 112–113. – Marco Jorio, «Ringsum Kanonendonner braust». Die Zuger Soldaten am Rande des Sturms. In: Michael M. Olsansky (Hg.), Am Rande des Sturms. Das Schweizer Militär im Ersten Weltkrieg. Baden 2018, 150–164, besonders 154. – Marco Jorio, «Urwüchsig Schweizer Holz». Die Nidwaldner Soldaten im Ersten Weltkrieg. In: Historischer Verein Nidwalden (Hg.), Nidwalden im Ersten Weltkrieg. Stans 2018 [Jorio 2018c], 30–51, besonders 48–49 (Kapitel «Sozialhilfen»).

werk der Schweiz, Jahrzehnte vor AHV und IV, durch die Militärorganisation (MO) von 1907 eingeführt.⁶ Erstaunlicherweise fehlt sie sowohl im Bericht von General Ulrich Wille zum Aktivdienst als auch in der grossen Übersichts Darstellung von Jacob Ruchti zur Schweiz im Ersten Weltkrieg von 1928/30.⁷ Und wenn sie gelegentlich erwähnt wird, kommt sie als «bescheidene militär[ische] Notunterstützung» schlecht weg und wird mit der gemeindlichen Fürsorge vermischt.⁸ Im Bundesgesetz von 1907 wurde zwar ausdrücklich festgehalten, dass die Wehrmännerfamilien ein Anrecht auf Unterstützung hätten und diese «nicht als Armenunterstützung behandelt werden» (Art. 22 MO) dürfe. Es waren aber die kommunalen Sozialbehörden, die auf Gesuch hin die Nothilfe zusprachen. Bezahlt wurden die Ausgaben nach gesamtschweizerischen Ansätzen zu drei Vierteln vom Bund (EMD) und zu einem Viertel von den Kantonen. Die Tagesansätze wurden während des Kriegs auf Drängen der Kantone zweimal abgestuft nach städtischen, halbstädtischen (ab 1917) und ländlichen Verhältnissen erhöht, vermochten aber der galoppierenden Teuerung nicht zu folgen.⁹ Die Ansätze waren zwar bescheiden, verhinderten aber eine Verelendung der Unterschichtsfamilien. Vor allem kinderreiche Familien konnten ihr Einkommen halten und in Einzelfällen sogar steigern. So erhielt eine vierköpfige Familie in ländlichen Verhältnissen 1918 pro Tag 5.20 Franken, was etwa der Hälfte eines Facharbeiterlohns in der Metallwarenfabrik Zug oder ungefähr einem vollen Arbeiterinnenlohn entsprach (bei einem Neunstundentag).¹⁰ Es fällt auf, dass viele Frauen die Gesuche stellten und begründeten.¹¹

Nicht ganz überraschend gewährten die Gemeinden, welche die Bedürftigkeit abklären mussten, grosszügig Notunterstützung, da sie diese nicht selber bezahlen mussten, aber das ausbezahlte Geld der örtlichen Wirtschaft (Vermieter, Krämer, Wirte) zugutekam und das kommunale Armenvermögen schonte. Bund und Kantone ermahnten die Gemeinden regelmässig, nicht zu grosszügig Geld zu verteilen und vor allem nicht allen Gesuchstellern ungeprüft sogleich den Höchstansatz zu gewähren oder gar darüber hinauszugehen, was offen-

bar öfter vorkam. Es waren vor allem die kantonalen Behörden, welche die Ausgabefreudigkeit der Gemeinden bremsen.¹² Die Notunterstützung ging für Bund und Kantone ins grosse Geld: Von 1914 bis 1921 wurden schweizweit über 62 Millionen Franken für Nothilfe aufgewendet, wovon der Bund gegen 47 Millionen Franken bezahlte. Unter den 58 Positionen des Sonderkontos «Aktivdienst» im Bundeshaushalt nahm die Notunterstützung den zehnten Platz ein, schlug aber nur mit rund 3 Prozent aller Ausgaben für die mobilisierte Armee von 1,563 Milliarden Franken zu Buche. Dazu kamen noch Aufwendungen von 60 Millionen Franken der Militärversicherung und 15 Millionen Franken aus privaten Sammlungen.¹³

Die Notunterstützung hatte aber Mängel: Der Begriff «Notunterstützung» hatte trotz des gesetzlichen Verbots der Gleichsetzung den Geruch der Armengenössigkeit, der noch verstärkt wurde durch die Tatsache, dass die gleichen kommunalen Sozialbehörden die Notunterstützung zusprachen, welche auch über die gemeindlichen Fürsorgeleistungen entschieden. Zudem gab es Notunterstützung nur auf Gesuch hin, und die Gesuchsteller mussten ihre Bedürftigkeit nachweisen. Dass sich – vor allem auf dem Land – Familien angeblich scheuten, den Gemeindebehörden ihre Armut offenzulegen, und daher auf ein Gesuch um Nothilfe verzichteten, wie das jüngst vermutet wird, lässt sich anhand der zahlreichen Eingaben in den Kantonen Zug, Nidwalden, Schwyz und in der Stadt Aarau aber nicht nachweisen.¹⁴ Gesamtschweizerisch beantragten rund ein Drittel der Wehrmänner nothilfe. 1919 wurde in der «Schweizerischen Militärzeitung» (heute ASMZ), dem Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, die Notunterstützung kritisiert, da sie «die gehegten Erwartungen nicht erfüllt und viel Unzufriedenheit erweckt» habe.¹⁵ Es wurden existenzsichernde Beiträge auf Versicherungsbasis gefordert, die der Bundesrat aber erst zwanzig Jahre später, am 20. Dezember 1939, also kurz nach Beginn des Zweiten Weltkriegs, unter dem Vollmachtenregime in Form der heute noch bestehenden Erwerbsersatzordnung (EO) für alle Wehrmänner einführte.

⁶ Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 (Artikel 22–26). In: Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS), Band XXIII, 787–788.

⁷ Jacob Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges 1914–1919. Politisch, wirtschaftlich und kulturell. Band 1–2, Bern 1928–1930.

⁸ Bernhard Degen, Artikel Erwerbsersatzordnung. In: HLS, Band 4, 283–384.

⁹ Als Beispiel vgl. die Höchstansätze für ländliche Verhältnisse (s. die Zusammenstellung bei Rytz 1965 [wie Anm. 5], 9). 1910: Erwachsene 1.50 Franken, Kinder 0.50 Franken. 11. Juni 1917: Erwachsene 1.80 Franken, Kinder 0.60 Franken. 6. April 1918: Erwachsene 2.20 Franken, Kinder 0.75 Franken.

¹⁰ StAZG, P 135, Lohngrafik Metallwarenfabrik Zug 1914–1921. Stundenlöhne 1918: Facharbeiter 1.14 Franken, Hilfsarbeiter 0.84 Franken, Arbeiterin 0.48 Franken.

¹¹ Vgl. StAZG, CE 90.8, Gesuch von Frau R. Moos-Brandenberg, Schmidgasse 15, Zug, vom 20. August 1914 an Bundespräsident Arthur Hoffmann.

¹² Zur Auseinandersetzung zwischen Stadt und Kanton Zürich s. Schmid-Weiss 2019 (wie Anm. 1), 260. – Zum Kanton Nidwalden s. Jorio 2018c (wie Anm. 5), 49, zum Kanton Schwyz Horat 2016 (wie Anm. 5), 61–63.

¹³ Hans Rudolf Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung 1914–1918. Frauenfeld 1970, 256.

¹⁴ So vermutet von Rytz (1965 (wie Anm. 5), 11, und Schmid-Weiss 2019 (wie Anm. 1), 884. Horat 2016 (wie Anm. 5), 63, weist nach, dass 40 Prozent der Schwyzer Soldaten Notunterstützung beanspruchten, was nicht auf eine grosse Zurückhaltung schliessen lässt. In der Stadt Aarau beanspruchten rund 20 Prozent der Soldaten Nothilfe (Dieter Wicki, Alltagsgeschichte und Erinnerungskultur mit Blick auf Aargauer Soldaten. In: Michael M. Olsansky [Hg.], Am Rande des Sturms. Das Schweizer Militär im Ersten Weltkrieg. Baden 2018, 137–149, besonders 146).

¹⁵ Allgemeine schweizerische Militärzeitung. Band LXXXV, 1919, 253–256 und 263–266 (Artikel «Sold und Notunterstützung»).

Seilziehen um die Militärische Notunterstützung im Kanton Zug

Im Kanton Zug war die Militärdirektion, genauer das kantonale Kriegskommissariat, für die Militärische Notunterstützung zuständig.¹⁶ Die Militärdirektion besass bereits einige Erfahrungen mit dem noch jungen Sozialwerk: Am 26. September 1908 hatte der Regierungsrat eine Verordnung erlassen, wonach die Gemeindebehörden über die Höhe der Unterstützung entschieden und der Regierungsrat die Rechnungstellung an das EMD weiterleitete, wobei aber gegen die Entscheide der gemeindlichen Behörden innerhalb von fünf Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden konnte, dessen Entscheide wiederum innerhalb von fünf Tagen beim Bundesrat angefochten werden konnten.¹⁷ Das Verfahren war bereits eingespielt, denn 1913 waren 758.85 Franken für Ausbildungsdienste ausgerichtet und dem Bund dessen Anteil von drei Vierteln in Rechnung gestellt worden. Die Mobilmachung war noch im Gang, als die Regierung bereits am 3. August 1914 im Amtsblatt die Einwohnerräte anwies, die Militärische Notunterstützung gemäss Art. 22–26 MO und gemäss der kantonalen Vollziehungsordnung vom 26. September 1908 in der Regel in Form von Naturalien oder Gutscheinen, also nicht in bar, auszurichten. Am 10. August wurde die Verordnung des Bundesrats vom 21. Januar 1910 betreffend die Militärische Notunterstützung im Amtsblatt abgedruckt.¹⁸ Trotzdem bestanden zu Beginn des Aktivdiensts auf allen Stufen Unsicherheiten, wie die Notunterstützung, die offensichtlich für die Dienstleistungen im Frieden (Schulen und Wiederholungskurse) konzipiert war, nun im aktiven Dienst zu handhaben sei. Am 8. August 1914 bestätigte der Chef des EMD, Bundesrat Camille Decoppet, in einem Kreisschreiben an die Kantone, dass die Notunterstützung gemäss Art. 22 MO auch im Aktivdienst anzuwenden sei: «Zweifellos hat diese Institution bei Aktivdienst noch in erhöhter Weise ihre Berechtigung.» Warnend wies Decoppet darauf hin, «dass die Unterstützung für die Unterstützungsberechtigten nicht eine Einnahmequelle im eigentlichen Sinne des Wortes bieten soll, sondern sie soll vor Not bewahren». Er verfügte, dass die Kantone alle vierzehn Tage dem Bund Rechnung zu stellen haben.

Der Regierungsrat gab die Weisungen aus Bern am 13. August 1914 an die Gemeinden weiter, wies aber seiner-

seits darauf hin, dass die Kosten für Bund und Kanton künftig hoch ausfallen dürften, und mahnte die Einwohnerräte, dass die Ausgaben «tunlichst reduziert bleiben». Er kündigte mit etwas drohendem Unterton an, die Gesuche aus den Gemeinden einer «Nachprüfung» unterziehen zu wollen. Damit war wie in den anderen Kantonen das Spannungsfeld zwischen den spendablen Gemeinden, welche über die Höhe der Unterstützung entschieden, aber nichts bezahlten, und den sparsamen Kantonen bzw. dem Bund, welche bezahlen mussten, aber nur beschränkten Einfluss hatten, abgesteckt. Nun setzte ein monatelanges Seilziehen zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Kanton und Gemeinden ein, um die zahlreichen offenen Punkte zu klären und eine einheitliche Praxis zu erreichen, wobei vor allem um die Berechnung der Leistungen gerungen wurde. Regelmässig trafen aus Bern Kreisschreiben ein, und auch der Kanton erliess immer neue Weisungen.

Am 28. August 1914 dehnte das EMD die Berechtigung auf Auslandsschweizer aus, die ihre Gesuche über die Auslandsvertretungen an die Heimatgemeinden zu richten hatten. Zudem durften die Naturalleistungen die Geldansätze nicht übersteigen. Am 2. September rief der stellvertretende Militärdirektor – der amtierende stand als Kommandant des Füsilierbataillons 48 im Feld – die zuständigen Gemeindevertreter nach Zug, da bei der Umsetzung der Vorschriften durch die Gemeinden «recht divergierende Meinungen und Ansichten» aufgetreten seien. Das Resultat der Aussprache bestand aus zahlreichen Fragen an das EMD. So wurde zum Beispiel gefragt, ob die Ausrichtung der Notunterstützung mit dem Einrücken des Wehrmanns oder mit der Einreichung des Unterstützungsgesuchs beginne und wie der vordienstliche Verdienst des Wehrmanns bzw. allfällige Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber anzurechnen seien. Die Gemeinden verlangten nach ausgefüllten Musterformularen, welche ihnen die Militärdirektion am 15. September zur Verfügung stellte. Bei Kriegsausbruch stellte man sich vor, dass die Abgabe von Grundnahrungsmitteln genüge. Aber schon am 3. September 1914 kritisierte das EMD die zu karge Abgabe nur von Brot und Milch und weitete die Leistungen auf andere Güter des täglichen Bedarfs aus, etwa auf Spezereien (Gewürze) oder Petrol. Es gestattete insbesondere, dass Bargeld für den Mietzins abgegeben werden könne, was bei den Gemeinden auf grosse Zustimmung stiess. Menzingen etwa wies in einem Schreiben an den Kanton am 27. Oktober 1914 darauf hin, dass viele Bezugsberechtigte den Jahresmietzins nicht bezahlen könnten und die Gemeinde daher die Mietzinszuschüsse bis zur Fälligkeit zurückbehalte, um so die Mietzinszahlungen zu garantieren; man glaube, damit «die Interessen sowohl der Hausbesitzer wie der Pächter gewährt zu haben». Im Weiteren wurden auch uneheliche Kinder und Hilfsdienst-angehörige unterstützungsberechtigt. Da der vordienstliche «Civilverdienst» des dienstleistenden Wehrmanns, der von der Notunterstützung nicht überschritten werden durfte, als Basis für die Leistungen galt und Lohnfortzahlungen abge-

¹⁶ Zur Militärischen Notunterstützung im Kanton Zug s. Amtsblatt des Kantons Zug, 1914–1919. – Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Regierungsrat, 1914–1920 (samt Staatsrechnungen). – StAZG, CE 90.8, Unterstützungen: Notunterstützung, Lohnausgleich, Winkelriedstiftung, Allgemeines und Einzelnes (die folgenden Ausführungen stammen – sofern nicht anders vermerkt – alle aus diesem Archivbestand und werden nicht eigens ausgewiesen).

¹⁷ Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910. Band 9, 325–328

¹⁸ Militär-Amtsblatt. Publikationsorgan des schweizerischen Militärdepartements. 3. Jahrgang, 1910, 104–106.

Eine Zugerin beschwert sich beim Bundespräsidenten

Kurz nach Kriegsausbruch herrschte bei den Behörden grosse Unsicherheit, wie die Militärische Notunterstützung zu berechnen und auszurichten sei. Man beschränkte sich in Zug vorerst auf die Abgabe von Grundnahrungsmitteln und hielt Barzahlungen zurück. Die Unterstützungsberechtigten kritisierten diese restriktive Praxis, wie ein seltenes Beispiel aus Zug belegt.

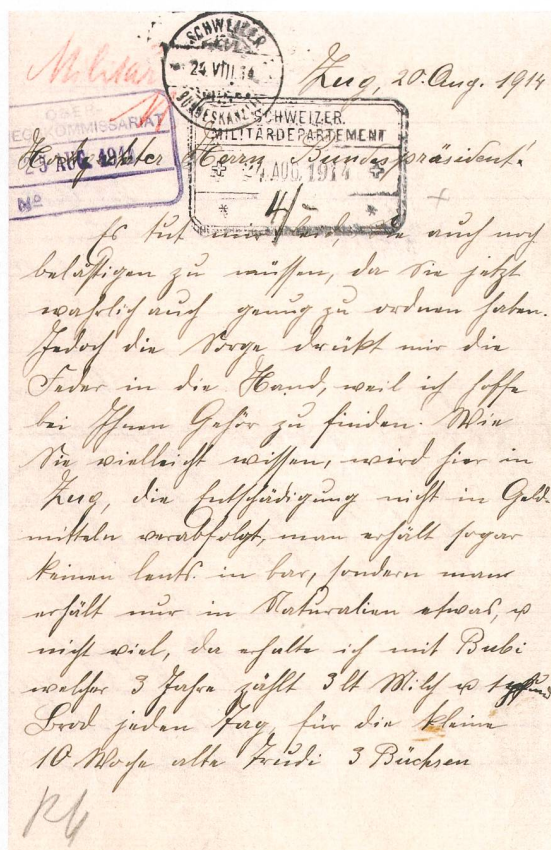
Am 20. August 1914, also kaum zwei Wochen nach der Kriegsmobilmachung, beschwerte sich Rosa Moos-Brandenberg bei Bundespräsident Arthur Hoffmann über die Zuger Behörden und behauptete, im Namen anderer Frauen zu sprechen. Die 1890 geborene Beschwerdeführerin war die Tochter des Schlossers Johann Silvan Brandenburg und der Marie Brandenburg-Pfeifer und seit dem 11. August 1911 mit dem Schlosser Oswald Moos (geboren 1889) verheiratet. Bei ihrem Mann dürfte es sich um den Korporal Oswald Moos, eingeteilt in der Festungsartilleriekompagnie 2 der St.-Gotthard-Besatzungstruppe, handeln, der aber in der «Erinnerungsschrift» von 1924 als in Luzern wohnhaft verzeichnet wird; möglicherweise ist die Familie irgendwann nach 1914 nach Luzern gezogen. Das Ehepaar Moos-Brandenberg hatte zwei Kinder: Anton Oswald, geboren am 9. November 1911, und Rosa, geboren am 3. Juni 1914.

Der Beschwerdebrief von Rosa Moos-Brandenberg kam über die Militärdirektion von Bern zurück und fand bei den Stadtzuger Behörden eine schlechte Aufnahme. Die Beschwerdeführerin wurde schon

am 29. August vor den Einwohnerrat (heute Stadtrat) zitiert. In der Antwort an die Militärdirektion Zug stellte sich der Einwohnerrat auf den Standpunkt, dass «die Gemeindebehörden das Mass & die Art der Unterstützung» bestimmten und die Stadt Zug bereits in Einzelfällen Bargeld abgegeben hätte und das je nach Bedarf in Zukunft vermehrt tun würde. Rosa Moos-Brandenberg musste regelrecht Abbitte leisten und den Vorwurf, nur unter Schwierigkeiten Lebensmittel erhalten zu haben, als «Unwahrheit» zurücknehmen. Dabei stellte sich heraus, dass ihr Mann vor der Mobilmachung einen überdurchschnittlichen hohen Tageslohn von gegen 9 Franken – der Durchschnitt lag bei ca. 7 Franken – bezogen und von seinem Arbeitgeber einen Vorschuss von mehreren Hundert Franken erhalten hatte. Der von Stadtpräsident Dr. Silvan Stadlin unterschriebene Brief an den Militärdirektor endete mit einem Fusstritt an die Adresse der Frau: «Die Beschwerdeführerin ist eine junge rüstige Frauensperson, die neben ihrem Haushalt bei gutem Willen leicht noch einige Batzen verdienen könnte, aber sie ist dazu zu bequem.» Damit war der Fall erledigt.¹

¹ StAZG, CE 90.8, Notunterstützungen. – Stadtarchiv Zug, F.1-1.14, Einwohnerratsprotokoll vom 29. August 1914. – Die Angaben im Beschwerdebrief verweisen eindeutig auf Rosa Moos-Brandenberg, Ehefrau des Oswald und Mutter von Oswald und Rosa, als Absenderin des Briefs. Wieso sie ihre als «Rosa» ins Bürgerregister eingetragene Tochter im Brief «Trudi» nennt, konnte nicht geklärt werden.

Zug, 20. Aug. 1914



Am 20. August 1914 beschwert sich die Zugerin Rosa Moos-Brandenberg bei Bundespräsident Arthur Hoffmann über die Ausrichtung der Militärischen Notunterstützung in Zug und bittet ihn, bei der zuständigen Zuger Behörde ein gutes Wort einzulegen.

Hochgeachteter Herrn Bundespräsident!

Es tut mir leid, Sie auch noch belästigen zu müssen, da Sie jetzt wahrlich auch genug zu ordnen haben. Jedoch die Sorge drückt mir die Feder in die Hand, weil ich hoffe bei Ihnen Gehör zu finden. Wie Sie vielleicht wissen, wird hier in Zug, die Entschädigung nicht in Geldmitteln verabfolgt, man erhält sogar keinen Cents. in bar, sondern man erhält nur in Naturalien etwas, & nicht viel, da erhalte ich mit Bubi welcher 3 Jahre zählt 3 lt. Milch & 1 Pfund Brod jeden Tag, für die kleine 10 Woche alte Trudi 3 Büchsen Chamermilch à 65 Cts & ein Päckchen Reismehl zu 35 Cts. per Woche. Ich hätte es nicht einmal erhalten musste noch viel reden. Sie wollen das Geld erst ausbezahlen wenn der Mann heimkommt, die Frauen tun das Geld nur verjubeln so sagen Sie einem ins Gesicht, & es würde dann kein Hauszins bezahlt; da würden die Hausmeister sich schon zu helfen wissen. Es kann doch ein jeder wissen & rechnen das die Entschädigung schon reicht für den Hauszins. Ich habe nun am 15. ds. Mts. den Zins von fr. 35 bezahlt & besitze nun keinen Cts. mehr. Mit was muss ich jetzt Seife kaufen, für die Kinderwäsche alle Tage, das Gas bezahlen, Wolle kaufen für Socken stricken, mit was Kleider flicken wenn ich keine Materialien habe? Warum erhalten sie an den andern Orten das Geld ausbezahlt nur hier nicht? Die Behörde mag etwas ganz gutes im Sinn haben, aber solchen welche keinen Rp. Geld haben, ist dann eben auch nicht geholfen. Ich nehme eben an, jede Frau wird in dieser schweren Zeit, wissen was Sie tun hat. Sie sollte dem Mann welcher im Felde steht zum Schutze des lieben Vaterlandes, jede Sorge ersparen & sollte sich bestreben, soviel als möglich einzuschränken, und die gelegentlichen Schulden zu bezahlen. Nicht dass wenn der Mann früher od. später heimkommt er alles drunter & drüber findt & kein Zins & nichts bezahlt ist, das müsste ja einem Manne bitter wehtun, wen er heimkommt & solches vernehmen müsste, aber ich denke eben es wird sich jede Frau nach der Zeit anpassen & unnütze Ausgaben meiden, sonst muss ja jede Frau die Folgen selbst tragen. Unsere Behörde tut ja teilweise nichts übles, Sie will nur unser Wohl, aber wenn man gar keinen Rp. hat & es etwas gibt, was soll man dann tun, deshalb ist eben hier in Zug niemand zufrieden, Sie sagen halt, warum erhalten doch überall die Frauen das Geld nur hier nicht & es giebt doch an andern Orten auch beiderlei Leute. Bitte Sie nun im Namen vieler ein Wort einzulegen bei unserer Behörde, damit wir zu unserer Sache kommen.

Es zeichnet Hochachtungsvollst ergebenst

Frau R. Moos-Brandenberg, Schmiedgasse 15, Zug.

P.S. Nun noch meinen vollsten dank für Ihre werthe Mühe.

zogen wurden, bekam die Notunterstützung den Charakter eines Lohnersatzes, einer Art EO, kombiniert mit einer Form von garantiertem Existenzminimum.

Es dauerte mehrere Monate, bis sich das System eingespielt hatte. Noch am 23. September 1914 beklagte sich der Regierungsrat in einem Rundschreiben an die Gemeinden: «Militärische Notunterstützungen werden nach teilweise ungleichen Grundsätzen und Auffassungen bestimmt.» Am 20. Januar 1915 intervenierte das Oberkriegskommissariat (OKK) in Bern beim Regierungsrat. Es kritisierte die mangelhaften Abrechnungen aus dem Kanton Zug und listete eine Reihe von offenen Punkten auf. Aber auf die Aufforderung des OKK, einen Beamten der Zuger Kantonsverwaltung nach Bern zu schicken, schlug der Regierungsrat am 25. Januar vor, dass ein Vertreter des OKK nach Zug kommen solle, um die Militärdirektion, das Kreiskommando und vor allem die Gemeindebehörden zu instruieren. Ob diese Veranstaltung stattgefunden hat, ist nicht bekannt.

Am 8. September 1915 gelangte die Zuger Militärdirektion in einem Kreisschreiben erneut an die Gemeinden und bemängelte unter anderem, dass zu hohe Tagesverdienste angegeben oder eine angebliche Unterstützung der Eltern durch Söhne, sogar von Studenten, behauptet würde, um die Unterstützung in die Höhe zu treiben oder unberechtigtweise Geld zu kassieren. Es handelte sich um offensichtliche Missbräuche, die in der ganzen Schweiz verbreitet waren. Ihnen kamen die Behörden auf die Schliche, als sie begannen, Steuerdaten, die fast kein Einkommen auswiesen, mit den

Gesuchen für die Notunterstützung, die hohe Tageseinkommen auswiesen, zu vergleichen. Entschuldigend erklärte die Militärdirektion: «Wir machen diese Bemerkungen nicht, um den wohlbegründeten Notunterstützungen irgendwie kritisch gegenüberzutreten, sondern um Missbräuchen entgegenzutreten und solchen vorzubeugen und namentlich beim Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Auffassung nicht aufkommen zu lassen, dass der Militärdienst nur gegen Entgelt in Form der Notunterstützungen geleistet werde. Das Verantwortlichkeitsgefühl darf durch das Institut der Notunterstützung nicht untergraben werden.»

Am 18. Dezember 1916 erliess das EMD neue Ausführungsbestimmungen, in denen die bisherigen Erfahrungen und vor allem die vielen Sonderfälle berücksichtigt wurden. So wurden etwa Instruktionsdienste (Rekruten- und Offiziersschulen) gleich behandelt wie der Aktivdienst; Ausländer wurden nicht unterstützt, ausser es handelte sich um eine Schweizer Ehefrau, welche das Bürgerrecht aufgrund der Heirat mit einem Ausländer verloren hatte. Trotz der vielen Reformen, zu denen auch die beschleunigte Auszahlung gehörte, genügte die Militärische Notunterstützung nicht, um den wachsenden wirtschaftlichen Problemen in der zweiten Kriegshälfte zu begegnen. Am 26. Februar 1917 schloss sich der Zuger Regierungsrat der Initiative der Zürcher Regierung an und wies die Bundesbehörden auf die ungenügenden Ansätze angesichts der galoppierenden Teuerung hin. Er sprach von «vorhandener Gärung gegen die ungenügende Militärunterstützung» und verlangte eine Erhöhung der Ansätze um

Militärische Notunterstützung.										per Monat November 1915.										Blatt N. 12.	
N.	Familien - Namen & Wohnort.	Einwohner	Grad.	Voll.	des Wohnort. Unterstützungsgrad.					von Zug	Friedh. unentgeltl. ung.	Unterstützung.			Summe der unentgeltl. Unterstützung.	Total dem Bzgl.					
					Grund.	Mittel.	Bewohnen.	Nachzahlung.	Reinverm.			beson.									
124	Heister Franz	Kind. 48	6		Grund. 1.50	Mittel. 1.50	Bewohnen. 1.50	2.50	2.50	42	50	—	—	—	42	50					
128	Fach Kasper	48	3		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	1.50	2.50	2.50	58	90	16	10	—	74	50					
129	Wor Alois	48	2		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	1.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
130	Hilfenstein Carl, Christ.	48	2		Mittel. 1.50	1.50	1.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
131	Higener Sigmund	48	1		Mittel. 1.50	1.50	1.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
132	Wor Franz, Joh.	48	4		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
133	Müller Franz, Hans	48	5		Grund. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
134	Müller Fritz.	Grund. 48	2		Grund. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
135	Wor Joseph	Kind. 48	4		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
136	Wor August	48	2		Mittel. 1.50	1.50	1.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
137	Wor Joseph	48	2		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
138	Hofmann Hans	Kind. 48	3		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
139	Wor Hans	Kind. 48	2		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
140	Donald Joseph	48	1		Mittel. 1.50	1.50	1.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
141	Hilfenstein Alth.	48	2		Mittel. 1.50	1.50	1.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
142	Wor Melchior	48	2		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
143	Fach Fritz	Kind. 48	4		Vater. 1.50	Mittel. 1.50	2.50	2.50	2.50	58	90	21	10	—	79	50					
										447	20	113	80	15	50		906 50.				

</

Abb. 1 Ausgefülltes Originalformular der Gemeinde Unterägeri für die Ausrichtung der Militärischen Notunterstützungen im November 1915.

20 Prozent; der Wehrmann im Feld dürfe nicht seine Angehörigen zu Hause darben sehen.¹⁹ Daraufhin wurden die Ansätze per 1. Juni 1917 um 20 Prozent erhöht.

Die Zuger Gemeinden und die Militärische Notunterstützung

Im Kanton Zug spielten die Gemeinde trotz der Kontroll- und Rekursmöglichkeit von Kanton und Bund die Hauptrolle bei der Zusprache der Notunterstützung. Die nur noch teilweise vorhandenen und noch nicht ausgewerteten Akten im Staatsarchiv Zug und in den Gemeindearchiven belegen den grossen Aufwand, den die Gemeinden für Abklärungen, Berichte und monatliche Abrechnungen betrieben. Die Gemeinden rapportierten monatlich nach Zug. So geht etwa aus der von Stadtpräsident Silvan Stadlin und Sekretär Alois Schwerzmann unterzeichneten Abrechnung vom 11. Dezember 1914 hervor, dass in der Stadt Zug im November 1914 (samt Nachträgen vom August bis Oktober 1914) gesamthaft 12 988.53 Franken an 67 Bezüger ausbezahlt wurden, wovon 6713.93 Franken in Naturalien, 4269.15 Franken für Mieten und 2005.45 Franken in bar. Die Gemeinden drängten auf Barzahlungen; der Regierungsrat hingegen bremste lange, da die Erfahrungen gezeigt hätten, «dass Baarunterstützungen [sic] mancherorts nicht zweckentsprechende Verwendung finden konnten».²⁰ Daher wurde das Geld nicht den Unterstützungsberechtigten, sondern den Lieferanten und den Vermietern direkt überwiesen. Aber schliesslich setzte sich die administrativ einfachere Barzahlung durch. Die Gemeinden hatten den genauen Überblick über die unterstützten Familien, wie die peinlich genau geführten Aufstellungen etwa der Gemeinde Unterägeri belegen (Abb. 1). Bis Ende 1916 erhielten 63 Familien von Unterägerer Wehrmännern Notunterstützung.²¹ In Baar wurden bis zum 12. Oktober 1914 bereits 70 Familien mit 276 Personen unterstützt, darunter 1 Wehrmann in der Rekrutenschule, 39 aus dem Auszug, 20 aus der Landwehr und 19 aus dem Landsturm.

Wie die militärische Notunterstützung konkret aussehen konnte, zeigen drei Einzelfälle aus Walchwil von 1914:

- Adolf Fässler, Sappeur, Geniedetachment 20, Ehefrau und fünf Kinder: tägliche Unterstützung von 3.50 Franken in Form von 4 Liter Milch, der Rest in Form von Lebensmittelgutscheinen.
- JohannENZler, Landsturm-Füsilierkompanie II/48, Ehefrau und acht Kinder: tägliche Unterstützung von 5.50 Franken in Form von 5 Liter Milch, 3.50 Franken für Spezerereien, 1 Franken für Hauszins.
- Josef Müller, Trainsoldat, Füs Bat 142, Ehefrau und vier Kinder: tägliche Unterstützung von 3 Franken, 80 Rappen in Form von Gutscheinen und 2.20 Franken für Spezerereien.

Fazit

Die Jahresrechnungen des Kantons Zug von 1914 bis 1919 geben Auskunft über die kantonalen Aufwendungen für die Militärische Notunterstützung:

1914	42 714.74	Franken
1915	71 834.95	Franken
1916	85 460.85	Franken
1917	88 878.20	Franken
1918	37 108.90	Franken
1919	11 205.65	Franken
Total	337 203.29	Franken

Die Gesamtsumme, die in den Jahren 1914–1919 an Wehrmännerfamilien ausbezahlt wurde, entspricht damit immerhin fast 27 Prozent der Jahresausgaben des Kantons Zug im ersten Kriegsjahr 1914. Nicht bekannt ist, inwiefern die Militärische Notunterstützung die gemeindliche Fürsorge im Kanton Zug entlastete, wie dies für den Kanton Nidwalden nachgewiesen werden konnte,²² und ob die ausschliesslich in den Konsum geflossenen Gelder in den Gemeinden tatsächlich wirtschaftlich stabilisierend wirkten. Unbekannt ist auch die Rolle privater und halbprivater Institutionen. Dass sich aber Kanton und Gemeinden vor allem auf die zu drei Vierteln vom Bund finanzierte Notunterstützung stützten, belegt die Verwendung der Mittel der 1914 geschaffenen Zuger «Winkelriedstiftung»: Von 1914 bis 1919 wurde ihr kein einziger Franken entnommen, sodass bis Ende 1919 ein Kapital von 12 0481.95 Franken geäufnet werden konnte. Und so war man nach dem Krieg vor allem in bürgerlichen Kreisen stolz auf die Militärische Notunterstützung – oder wie das «Zuger Volksblatt» meinte: Die «nicht unbedeutende Summe von 45 Millionen [weist] doch darauf hin, dass das Land, im Gegensatz zu den irreführenden Behauptungen sozialistischer Hetzblätter, vieles, sehr vieles getan hat und noch tut, um den Mangel der untern Volksschichten zu mildern. Das anzuerkennen, ist schliesslich auch eine Bürgerpflicht».²³

¹⁹ Regierungsratsbeschluss vom 26. Februar 1917.

²⁰ Kreisschreiben vom 22./23. Februar 1915.

²¹ Gemeindearchiv Unterägeri, A 19/10, A 19/11, A 19/14. – Der Autor dankt Renato Morosoli für seine Unterstützung.

²² Jorio 2018c (wie Anm. 5), 49.

²³ ZV 19.4.1919. Mit den «45 Millionen» ist höchstwahrscheinlich der bis zu jenem Zeitpunkt geleistete Bundesanteil gemeint, der sich am Ende des Aktivdienstes im Jahre 1920 auf total 47 Millionen Franken belief (die kantonalen Anteile sind in dieser Summe nicht eingerechnet).